

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Wohlen

13.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen	3
3.	Betrieb der Sportanlagen der Gemeinde Wohlen.....	3
4.	Trainingsbetrieb und Wettkämpfe	4
4.1	Trainingsbetrieb	4
4.2	Wettkämpfe und Sportveranstaltungen.....	4
5.	Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter	5
5.1	Grundsätze	5
5.2	Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte	5
5.3	Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing	6
6.	Kontaktpersonen	7
7.	Auskunft	7

1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab dem 13. September 2021 stattfinden kann. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 28. Juni 2021.

Der Sportpark Bünzmatt, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

2. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemiengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der [Website des Kantons Aargau](#) ersichtlich. Die Verantwortlichen von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

3. BETRIEB DER SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Alle Sportanlagen in kommunalem Besitz sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen in kommunalem Besitz für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Ist eine Gruppe von der Zertifikatspflicht befreit, gilt jedoch Maskenpflicht für diese Räumlichkeiten für Personen ab 12 Jahren. Wenn immer möglich ist zudem der Abstand von 1.5m einzuhalten.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4. TRAININGSBETRIEB UND WETTKÄMPFE

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen in kommunalem Besitz ist grundsätzlich möglich. Es besteht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig erlaubt.

4.1 Trainingsbetrieb

Aussenbereiche:

Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.

Innenbereiche:

Bei Sportaktivitäten die in Innenbereichen oder wechselnd in Innen- und Aussenbereichen stattfinden, gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren für sämtliche Sportaktivitäten.

- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe ausgeübt werden. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und die Aktivität darf in Gruppen von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Dies gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Kann eine Turnhalle durch Trennwände in mehrere Hallen unterteilt werden, können pro Halle/Raum je max. 30 Personen gleichzeitig Sport treiben.

Ist bei einer Sportaktivität in Innenräumen (Turnhallen, etc.), eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contact Tracing) erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) für Personen ab 12 Jahren.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

4.2 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Für Wettkämpfe und weitere Sportveranstaltungen im Innenbereich der Sportanlagen in kommunalen Besitz gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Umfasst die Veranstaltung weniger als 30 Personen gilt keine Zertifikatspflicht.

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000;

- Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;

- stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

Die Sportanlage darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

Grossveranstaltungen

Sportveranstaltungen können durchgeführt werden. Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Bewilligungspflicht durch die kantonalen Behörden und sie dürfen nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden.

5. SCHUTZKONZEPTE DER TRAININGS- UND WETTKAMPFVERANSTALTER

5.1 Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Ebenso benötigen Sportanlagenbetreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen
-

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen

5.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton, die Gemeinde oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie Zuschauende und weitere Beteiligte detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

6. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 618 54 76	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	bruno.stalder@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Thomas Nübling	056 622 04 98	thomas.nuebling@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Ernst Zeller	056 618 35 19	ernst.zeller@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Manuel Christen	056 618 35 17	manuel.christen@wohlen.ch

7. AUSKUNFT

Gemeinde Wohlen AG
Abteilung Liegenschaften und Anlagen
Facility Management
056 619 92 28